

# SATZUNG

## über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg (Abfallsatzung)

### ÜBERSICHT

I. Abfallentsorgung .....	2
1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften .....	2
§ 1 Begriffsbestimmungen im Sinne dieser Satzung .....	2
§ 2 Zielsetzung und Aufgabe .....	3
§ 3 Abfallentsorgung durch den AZV .....	4
§ 4 Maßnahmen des AZV zur Abfallvermeidung und Verwertung .....	4
§ 5 Mitwirkung der Gemeinden und des Kreises .....	4
§ 6 Ausnahmen der Abfallentsorgung durch den AZV .....	4
§ 7 Benutzungsrecht .....	6
§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang .....	6
§ 9 Befreiung .....	7
§ 10 Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten .....	7
§ 11 Störung in der Abfallentsorgung .....	7
§ 12 Eigentumsübertragung .....	8
§ 13 Abfallentsorgungsanlagen .....	8
2. Abschnitt Einsammeln, Befördern und Behandeln der Abfälle .....	8
§ 14 Formen des Einsammelns und Beförderns .....	8
§ 15 Getrennt sammeln von Abfällen .....	8
§ 16 Getrennte Einsammlung, Sortierung und stoffliche Verwertung von Verkaufsverpackungen durch die Dualen Systeme .....	9
§ 17 Zuteilung der Behältnisse im Holsystem .....	9
§ 18 Anforderungen an die Überlassung der Abfälle im Holsystem .....	10
§ 19 Abfuhrhythmus im Holsystem .....	11
§ 20 Anforderungen an die Überlassung von Abfällen im Bringsystem .....	12
§ 21 Getrennt sammeln von Gewerbeabfällen .....	12
§ 22 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen .....	13
II. Gebühren .....	13
§ 23 Gebührenpflicht .....	13
III. Schlussbestimmungen .....	13
§ 24 Überwachungsbefugnisse .....	13
§ 25 Ausschluss der Anlieferung zu den Entsorgungseinrichtungen, Schadenersatz .....	13
§ 26 Ordnungswidrigkeiten .....	13
§ 27 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel .....	14
§ 28 Inkrafttreten .....	14

## **SATZUNG**

### **über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg (Abfallsatzung)**

vom 28.10.1993 (Inkrafttreten 11.12.1993); inkl. 1. Änderung vom 12.12.1995 (Inkrafttreten 23.12.1995), 2. Änderung vom 17.12.1997 (Inkrafttreten 01.01.1998), 3. Änderung vom 20.06.2000 (Inkrafttreten 01.07.2000), 4. Änderung vom 05.03.2002 (Inkrafttreten 01.04.2002), 5. Änderung vom 02.09.2002 (Inkrafttreten 24.09.2002), 6. Änderung vom 31.05.2007 (Inkrafttreten 01.07.2007), 7. Änderung vom 28.11.2007 (Inkrafttreten 01.01.2008), 8. Änderung vom 25.11.2008 (Inkrafttreten 01.01.2009), 9. Änderung vom 19.11.2009 (Inkrafttreten 01.12.2009)

aufgrund,

- der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), letzte Änderung 15. November 2007 (GVBl. I S. 757)
- der §§ 1 bis 5 a, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), letzte Änderung 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54)
- des § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20. Juli 2004 (GVBl. I S. 252), letzte Änderung 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619)
- den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Abfallwirtschafts-Zweckverband Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV) und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in den jeweils geltenden Fassungen
- der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Abfallwirtschafts-Zweckverband Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV) und dem Müllabhol-Zweckverband "Rotenburg" - Sitz Bebra - in der jeweils geltenden Fassung
- des § 3 der Satzung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV) vom 11.11.1992, zuletzt geändert am 15.12.2005

in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), letzte Änderung 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV) in Ihrer Sitzung am 19.11.2009 folgende Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg beschlossen:

### **I. Abfallentsorgung**

#### **1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Begriffsbestimmungen im Sinne dieser Satzung**

- (1) Abfälle sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I aufgeführten Gruppen des KrW/AbfG fallen und deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss und deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Keine Abfälle sind die in § 2 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) genannten Stoffe.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Dazu gehören insbesondere auch die Schadstoffminimierung sowie das Einsammeln, Befördern, Sortieren, Kompostieren, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle.
- (3) Grundstück ist jedes räumlich unmittelbar zusammenhängende Grundeigentum desselben Eigentümers, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche, planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, nicht dadurch befreit, dass neben ihnen auch andere Anschluss- oder Überlassungspflichtige vorhanden sind.
- (5) Abfall aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) ist Siedlungsabfall, der in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfällt, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens; hierunter fallen insbesondere Haushalts- und Küchenabfälle wie zum Beispiel Gemüse-, Obst- und Blumenabfälle, Papier/Pappe/Kartonagen, Textilien, Kunststoffe, Glas, Keramik, Asche, Schlacke, Ruß, Kehricht

und dergleichen. Die in § 15 geregelte Trennpflicht des Abfalls aus privaten Haushaltungen ist zu beachten.

- (6) Gewerblicher Abfall (Gewerbeabfall) ist Siedlungsabfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind oder zusammen mit diesen entsorgt werden können sowie
  - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 5 genannten Abfälle

Die Trennpflichten nach § 21 sind zu beachten.

- (7) Bauschutt besteht aus festen Baustoffen, die überwiegend mineralische Bestandteile enthalten und vorwiegend beim Umbau, Neubau oder Abriss von Bauwerken anfallen (Beton, Mauerwerk, Ziegelschutt, Straßenaufbruch). Bauschutt gilt als unbelastet, wenn in ihm keine umwelt- und gesundheitsgefährdeten Stoffe enthalten sind oder die Grenzwerte relevanter rechtlicher Bestimmungen (Abfallablagerungsverordnung, Deponieverordnung, Deponieverwertungsverordnung) eingehalten werden. Werden diese Werte überschritten, gilt Bauschutt als belastet.
- (8) Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten, Steine, Baggergut) ist natürlich gewachsenes, auch bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial. Boden gilt als unbelastet, wenn seine Herkunft bekannt ist und Verunreinigungen weder augenscheinlich noch geruchlich wahrnehmbar sind. Boden gilt als belastet, wenn die Grenzwerte relevanter rechtlicher Bestimmungen (Abfallablagerungsverordnung, Deponieverordnung, Deponieverwertungsverordnung) nicht eingehalten werden.
- (9) Baustellenabfälle sind Materialien wie Baustoffe, Bauzubehör, Teppichböden, Bodenbeläge, Sanitärkeramik oder Verpackungsreste, die beim Umbau, Neubau oder Abriss von Bauwerken anfallen.
- (10) Sperrmüll ist Abfall, der wegen seines Volumens (nicht Menge) oder seines Gewichtes auch nach zumutbarer Zerkleinerung das Ausmaß der 120-l Restmülltonne übersteigt. Dazu zählen insbesondere Haushaltsgegenstände und Möbel. Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere Baustellenabfälle und/oder ursprünglich fest mit dem Haus verbundene Materialien, wie z. B. Fensterrahmen, Holzdecken, Teppichböden (auch lose oder fest verlegt), Türen, Badewannen u. ä. sowie Kraftfahrzeuge aller Art. Deren Bestandteile sind ebenfalls grundsätzlich von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen. Im Zweifelsfall entscheidet der AZV, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen. Die in § 15 geregelte Trennpflicht ist zu beachten.
- (11) Gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus privaten Haushalten, Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen, die in § 41 des Krw-/AbfG und in der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV) genannt sind (mit einem Sternchen (\*) versehene Abfallarten). Sonderabfall ist folglich Abfall, der wegen seines Schadstoffgehaltes getrennt vom übrigen Abfall zu halten ist, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösungsmittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren/Energiesparlampen, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel (Sonderabfallkleinmengen). Zu Sonderabfällen zählen ebenfalls asbesthaltige Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte und Holzabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten.
- (12) Pflanzliche Grünabfälle sind kompostierbare Garten- und Parkabfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, Garten- und Parkanlagen anfallen, wie z. B. Gemüse, Obst und Blumenabfälle im unverarbeiteten Zustand

## **§ 2 Zielsetzung und Aufgabe**

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt der AZV folgende Aufgaben wahr:
- die Förderung der Abfallvermeidung,
  - die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung),
  - die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung),
  - die Beseitigung von Abfällen.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.
- (3) Zu den Aufgaben gehört die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

### **§ 3 Abfallentsorgung durch den AZV**

- (1) Der AZV betreibt die Abfallentsorgung im Landkreis Hersfeld-Rotenburg nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), letzte Änderung 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20. Juli 2004 (GVBl. I S. 252), letzte Änderung 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619) und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Der AZV kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (2) Abfallvermeidenden Maßnahmen wird prinzipiell Vorrang eingeräumt. Soweit eine Abfallvermeidung nicht möglich ist, ist die stoffliche oder energetische Abfallverwertung gemäß den gesetzlichen Vorgaben jeder sonstigen Entsorgung vorzuziehen. Der AZV berät Bürger, Inhaber von Gewerbebetrieben und Bauherren über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; er bestellt hierzu Abfallberater.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 und 2 kann sich der AZV Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (4) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen ganz oder teilweise auf den Müllabhol-Zweckverband "Rotenburg" - Sitz Bebra - übertragen wurde, geht diese Aufgabe auf den MZV als eigene Pflicht über.

### **§ 4 Maßnahmen des AZV zur Abfallvermeidung und Verwertung**

Der AZV wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, vorbildhaft darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Dabei wird der AZV so weit als möglich Erzeugnisse berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen und zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen. Bei Bauvorhaben und im Beschaffungswesen sind, soweit wie möglich, Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen vorzusehen, die aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt sind (Recyclingprodukte) oder Anteile von Recyclingprodukten enthalten.

### **§ 5 Mitwirkung der Gemeinden und des Kreises**

- (1) Die Gemeinden und der Kreis unterstützen den AZV im Wege der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Sie teilen ihm die tatsächlichen Umstände mit, die für den Anschlusszwang und die Gebührenberechnung erheblich sind.
- (2) Die in dieser Satzung vorgesehenen Auskünfte, Mitteilungen und Anmeldungen müssen von den Anschlusspflichtigen gegenüber dem AZV abgegeben werden.
- (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der Landkreis haben den AZV bei der Durchführung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen auf ihrem Gebiet zu unterstützen. Sie haben insbesondere Grundstücke, Einrichtungen und Personal zur Erfassung von stofflich verwertbaren Abfällen bereitzustellen.
- (4) Die Kosten für die Leistungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und des Landkreises nach Abs. 3 trägt der AZV.

### **§ 6 Ausnahmen der Abfallentsorgung durch den AZV**

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den AZV sind ausgeschlossen:
  1. Gegenstände und Stoffe, die aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit das Abfuhrpersonal gefährden und/oder die Abfallentsorgungsanlagen bzw. -einrichtungen, insbesondere die Fahrzeuge, beschädigen können sowie selbstentzündliche, feuergefährliche oder explosionsgefährliche Stoffe (z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen) und chemisch reaktive Substanzen (z.B. ungelöschter Kalk und Chlorkalk);
  2. Abfälle, die bei Menschen meldepflichtige übertragbare Krankheiten i. S. d. § 17 Abs. 1 Bundesseuchengesetz auslösen können oder bei denen dies zu befürchten ist;
  3. Körperteile und Organabfälle;
  4. Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht bereits durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist;

5. Streu- und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist;
  6. Kraftfahrzeuge aller Art, Kfz-Anhänger und Fahrzeugteile mit wasser- und gesundheitsgefährdenden Inhaltsstoffen sowie Altreifen mit und ohne Felgen aus Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und aus privaten Haushalten; ausgenommen sind Altreifen ohne Felgen aus privaten Haushalten mit einem Durchmesser von bis zu 65 cm;
  7. Jauche und Gülle;
  8. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen - vorbehaltlich einer Mitwirkung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG;
  9. Klärschlämme und sonstige Schlämme aus gewerblicher und industrieller Produktion soweit die Trockensubstanz weniger als 35% und die Flügelscherfestigkeit weniger als 25 KN/m<sup>2</sup> beträgt;
  10. Flüssigkeiten jeder Art;
  11. Gefährliche Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen, die in Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV) genannt sind (mit einem Sternchen (\*) versehene Abfallarten) soweit diese nicht auf der Deponie abgelagert werden dürfen oder im Rahmen der Sonderabfall-Kleinmengensammlung erfasst werden;
  12. Darüber hinaus kann der AZV im Einzelfall mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Kassel Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Der AZV kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den AZV sind ausgeschlossen:
1. Bau- und Abbruchabfälle und Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten, Steine, Baggergut);
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z. B. Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben), die vom AZV entsorgt werden aber wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen (§ 17) gesammelt werden können;
  3. Sperrmüll, der haushaltsübliche Mengen (3 m<sup>3</sup>) überschreitet;
  4. Klärschlamm, sonstige Schlämme sowie Sandfang- und Rechengut;
  5. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art und Menge vom Einsammeln und Befördern durch den AZV ausgeschlossen worden sind;
- (3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den AZV ausgeschlossen sind (Abs. 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem AZV weder der Müllabfuhr übergeben, noch in die Sammelbehälter eingegeben werden. Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet, die bei ihm angefallenen Abfälle im Wege der Selbstanlieferung unmittelbar den dafür zugelassenen Anlagen (Abfallbehandlungsanlagen/Umschlagstationen) zum Zwecke der Verwertung, des Behandeln, Lagerns und Ablagerns zu überlassen. Der Besitzer kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen, in diesem Falle ist auch der Dritte Besitzer.
- (4) Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den AZV ausgeschlossen sind (Abs. 1), dürfen sie diesem auch nicht im Wege der Selbstanlieferung überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der AZV von dem Selbstanlieferer neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens wahlweise die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat. Die von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle hat der Besitzer nach den abfallrechtlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung zu entsorgen. Der AZV gibt über die Entsorgungswege auf Anfrage Auskunft.
- (5) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff vom AZV zu entsorgen ist, entscheidet der AZV, ggf. im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Kassel. Dem AZV ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff

handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

- (6) Von der Entsorgung nicht ausgeschlossen sind Abfälle, die gem. § 4 HAKA einzusammeln sind.

### **§ 7 Benutzungsrecht**

- (1) Zur Benutzung der öffentlichen Entsorgungs- und Verwertungseinrichtungen des AZV sind berechtigt:
- a) Die Eigentümer von Grundstücken im Kreisgebiet, auf denen Abfälle anfallen. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Mieter und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte gleich.
  - b) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für ihr Gebiet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Abfallbesitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, hat nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, die bei ihm anfallenden Abfälle dem AZV zum Zwecke der Verwertung, des Behandelns, Lagerns und Ablagerns nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen.
- (3) Das Benutzungsrecht für das Entsorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg wird darüber hinaus in einer gesonderten Benutzungssatzung geregelt.

### **§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Grundstückseigentümer und Miteigentümer eines Grundstückes im Kreisgebiet sind verpflichtet, dieses Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des AZV anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger und Besitzer von Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen, soweit sie diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen die Überlassung erfordern, sofern die Abfälle nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind (Anschlusszwang).
- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter, Pächter und Betriebsinhaber, haben den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Siedlungsabfall, der nicht von der Entsorgungspflicht (§ 6 Abs. 1) ausgeschlossen ist, soweit sie zu einer rechtmäßigen Verwertung nicht in der Lage sind, nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des AZV zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Vom Anschlusszwang nach Abs. 1 sind Grundstücke ausgeschlossen, auf denen Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben anfallen, die wegen ihrer Art und Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen (§ 17) gesammelt werden können. Soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach §§ 16, 17 und 18 KrW-/AbfG übertragen wurden, sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten vom Anschlusszwang ausgeschlossen. Vom Anschlusszwang nach Abs. 1 können ferner Grundstücke ausgenommen werden, bei denen die Abfalleinsammlung wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. In diesen Fällen gilt § 6 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Vom Benutzungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
- 1. die Besitzer der in § 6 Abs. 1 genannten Abfälle;
  - 2. die Besitzer der durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden;
  - 3. Die Inhaber von Abfallentsorgungsanlagen, soweit ihnen die Entsorgung der eigenen Abfälle nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.
- (5) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 dürfen die Anschluss- und Benutzungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht, Abfälle durch Verwertung zu minimieren, bleibt unberührt (§ 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG).
- (6) Soweit Grundstücke gemäß dieser Satzung vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgeschlossen sind, ist das Anschluss- und/oder Benutzungsrecht eingeschränkt.

## **§ 9 Befreiung**

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf schriftlichen Antrag befreit werden,
  - a) wer nachweist, dass er Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen selbst auf dem an die Abfallentsorgungseinrichtungen des AZV angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zu verwerten in der Lage ist (Eigenverwertung);
  - b) wenn und soweit gewährleistet ist, dass Siedlungsabfälle in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage ordnungsgemäß beseitigt werden, ohne das Wohl der Allgemeinheit zu beeinträchtigen und der Anschluss an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung des AZV, sowie deren Benutzung unter der Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit für den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde;
  - c) für Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, und die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem AZV nachgewiesen wird und überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen;
  - d) für pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I., S. 48) zugelassen ist.
- (2) Die Möglichkeit einer anderweitigen Abfallverwertung oder -beseitigung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen und Nachweise zu belegen. Die Befreiung im Einzelfall wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

## **§ 10 Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten**

- (1) Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten müssen dem AZV oder einer von ihm bestimmten Stelle für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen. Dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer oder die sonstigen in § 8 Abs. 2 genannten Berechtigten, die Anzahl der Personen, die das Grundstück benutzen, sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem AZV überlassen werden. Wenn sich die in den Sätzen 1 u. 2 genannten Gegebenheiten ändern, oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen. Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, dem AZV unverzüglich den Rechtsübergang anzuzeigen.
- (2) Für Grundstücke, die gewerblichen oder gleichgestellten Zwecken dienen und für Grundstücke, die sowohl hierzu als auch zu Wohnzwecken dienen (gemischt genutzte Grundstücke), ist neben dem Grundstückseigentümer auch der Betriebsinhaber zu den Meldungen nach Abs. 1 verpflichtet.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Gemeinde, der AZV oder eine von ihm bestimmte Stelle von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung wesentlichen Umständen verlangen.
- (4) Der AZV kann selbst oder durch beauftragte Dritte die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen untersuchen oder untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen zu besorgen sind, die eine Entsorgung der Abfälle in den Anlagen des AZV erschweren können. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchungen verpflichtet und tragen die Untersuchungskosten. Ist der Besitzer nicht ermittelbar, haftet der Anschlusspflichtige.
- (5) Unternehmen, die als Geschäftszweck Abfälle im Auftrag von Überlassungspflichtigen einsammeln, befördern und an den Anlagen des AZV anliefern (gewerbliche Anlieferer), müssen die Bestimmungen der Nachweisverordnung (Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen) beachten; fehlen die dort genannten Erklärungen, kann der AZV die Annahme der Abfälle ablehnen.

## **§ 11 Störung in der Abfallentsorgung**

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher oder gerichtlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den nach § 8 Abs. 2 Verpflichteten oder dessen Beauftragten spätestens am nächsten Tag wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen. In diesen Fällen wird der Tag der Ersatzabfuhr bekannt gemacht.

### **§ 12 Eigentumsübertragung**

- (1) Der Abfall geht a) mit der Überlassung in einem Sammelbehälter bzw. einer sonstigen Sammeleinrichtung oder b) mit der Bereitstellung zur Abholung in das Eigentum des AZV über. Wird Abfall durch die Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungseinrichtung des AZV gebracht, geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des AZV über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Der AZV ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Für widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen der Beschäftigten der mit der Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen in Bezug auf vorgefundene Wertgegenstände übernimmt der AZV keine Haftung.

### **§ 13 Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Zugelassene Abfallentsorgungsanlagen sind die vom AZV oder in seinem Auftrage von einem Dritten betriebenen Deponien, Umladestationen und Entsorgungsanlagen. Zentrale Entsorgungsanlage des AZV ist das „Entsorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg“ in der Gemarkung Meckbach der Gemeinde Ludwigsau.
- (2) Abfallentsorgungsanlagen sind auch ggf. vorhandene für pflanzliche Grünabfälle.
- (3) Zulassungen, Erweiterungen und Einschränkungen der Abfallentsorgungsmöglichkeiten werden vom AZV öffentlich bekanntgemacht.
- (4) Die vom jeweiligen Betreiber der Abfallentsorgungsanlage allgemein oder für den Einzelfall getroffenen Anordnungen sind von dem Benutzungspflichtigen zu beachten.

## **2. Abschnitt Einsammeln, Befördern und Behandeln der Abfälle**

### **§ 14 Formen des Einsammelns und Beförderns**

- (1) Die vom AZV zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert
1. durch den AZV oder durch von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
    - a) im Rahmen eines Holsystems (§§ 17-19) oder
    - b) im Rahmen eines Bringsystems (§ 20)
  2. durch den Besitzer selbst oder durch von ihm Beauftragte (§ 21).
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle in zugelassenen Behältnissen getrennt nach Abfallfraktionen, oder außerhalb von Behältnissen getrennt nach Einzelstoffen am Anfallgrundstück abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem werden die Abfälle in jedermann zugänglichen Sammelbehältern, die in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitgestellt werden, oder in zentralen Sammeleinrichtungen erfasst.

### **§ 15 Getrennsammeln von Abfällen**

- (1) Abfälle sind gem. Abs. 2 - 5 zu trennen.
- (2) Dem Holsystem unterliegen:
- a) kompostierbare, pflanzliche Grünabfälle;
  - b) Hausmüll und Gewerbeabfall (Abfälle, die nicht nach den Abs. 3 - 5 getrennt erfasst werden);
  - c) Papier/Pappe/Kartonagen.
- (3) Dem Holsystem auf Abruf unterliegen:

- a) sperrige Abfälle (Sperrmüll);
  - b) Kühlgeräte und Elektro- und Elektronikgroßgeräte aus privaten Haushaltungen.
- (4) Es werden nur haushaltsübliche Mengen (bis 3 m<sup>3</sup>) der Abfälle nach § 15 (3) entsorgt, Totalentrümpelungen oder Haushaltsauflösungen sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen und müssen vom Erzeuger in eigener Verantwortung ordnungsgemäß entsorgt oder der Wiederverwendung zugeführt werden.
- (5) Dem Bringsystem unterliegen:
- a) Kompostierbare, pflanzliche Gartenabfälle, die nach Größe und/oder Menge nicht in die nach § 17 a) zur Verfügung gestellten Behältnisse passen;
  - b) wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt vom Hausmüll zu entsorgende Abfälle (Sonderabfall-Kleinmengen, § 1 Abs. 11);
  - c) Altreifen, sofern sie nicht gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 6 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

### **§ 16 Getrennte Einsammlung, Sortierung und stoffliche Verwertung von Verkaufsverpackungen durch die Dualen Systeme**

- (1) Die getrennte Einsammlung, Sortierung und stoffliche Verwertung von Verkaufsverpackungen regelt die Verpackungsverordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Die Dualen Systeme sind Träger und Betreiber dieses Systems. Sie sammeln im Holsystem Verkaufsverpackungen aus:
- a) Glas;
  - b) Metall;
  - c) Papier/Pappe/Kartonagen;
  - d) Kunst- und Verbundstoffe.
- (2) Die verwertbaren Abfälle nach (1) a) (Glas), b) (Metall) und d) (Kunst- und Verbundstoffe) sind als Bündelsammlungen bzw. Straßensammlungen zu sammeln und an den Abfuhrtagen zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen. Die verwertbaren Abfälle nach (1) c) (Papier/Pappe/Kartonagen) sind in den Behältern nach § 17 c) zu sammeln und an den Abfuhrtagen zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen. Nur sporadisch auftretende Mehrmengen verwertbarer Abfälle nach (1) c) (Papier/Pappe/Kartonagen), die das Volumen der Abfallbehältnisse nach § 17 c) überschreiten, können als Bündel zur Abholung bereit gestellt werden.

### **§ 17 Zuteilung der Behältnisse im Holsystem**

Der AZV stellt den Anschlusspflichtigen folgende Abfallbehältnisse zur Verfügung:

- a) Für pflanzliche Grünabfälle:
  - fahrbare Sammelgefäße aus Kunststoff (braun oder schwarzer Korpus mit braunem Deckel) mit 120 l oder 240 l Volumen (Braune Tonne);
- b) Für Restmüll:
  1. graue, fahrbare Sammelgefäße aus Kunststoff mit 120 l oder 240 l Volumen.
  2. fahrbare Sammelgefäße aus Kunststoff
    - mit 1.100 l Volumen,
    - mit 2.500 l Volumen,
    - mit 5.000 l Volumen.
  3. Papiermüllsäcke mit 50 l Volumen sind für vorübergehend zusätzliche Abfallmengen zugelassen. Außerdem können auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen Grundstücke, auf denen nur eine Person wohnt und Ferienhäuser mit Papiermüllsäcken mit 50-l-Volumen anstelle der unter Abs. 1 und 2 genannten Abfallbehältern veranlagt werden.
  4. Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für unmittelbar angrenzende Grundstücke gemeinsame Behältnisse für Restmüll zugelassen werden, wenn die Anschlusspflichtigen durch schriftliche

Erklärung gegenüber dem AZV einen Verantwortlichen benennen. Dabei ist von jedem Grundstück die Grundgebühr zu erheben. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 Satz 3 entsprechend. Auf Antrag eines betroffenen Anschlusspflichtigen wird die gemeinsame Benutzung eines Restmüllgefäßes wieder aufgehoben.

5. Für pflanzliche Grünabfälle haben die Anschlusspflichtigen dem AZV oder einer von ihm bestimmten Stelle Größe und Zahl der benötigten Abfallbehältnisse zu melden. Die Zuteilung eines angemessenen Behältervolumens erfolgt auf Antrag durch den AZV. Soweit eine Eigenkompostierung für alle auf dem Grundstück anfallenden pflanzliche Grünabfälle nachweislich vorgenommen wird oder nachweislich keinerlei pflanzliche Grünabfälle anfallen, ist ein Abfallbehältnis für diese Stoffe entbehrlich. Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Behältnisse für pflanzliche Grünabfälle stets widerruflich zugelassen werden, wenn die Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AZV einen Verantwortlichen benennen. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 Satz 3 entsprechend. Auf Antrag eines betroffenen Anschlusspflichtigen wird die gemeinsame Benutzung eines Abfallbehältnisses wieder aufgehoben.

c) Für Papier/Pappe/Kartonagen:

1. fahrbare Müllgroßbehälter aus Kunststoff (blau oder schwarzer Korpus mit blauem Deckel) und 240 l Volumen.
2. auf Antrag und nach Prüfung durch den AZV fahrbare Müllgroßbehälter aus Kunststoff (blau oder schwarzer Korpus mit blauem Deckel) und 120 l Volumen oder Müllgroßbehälter (blau oder schwarzer Korpus mit blauem Deckel) und 1.100 l Volumen.

Der AZV stellt nur Behälter, die normgerecht und mit den Abfuhrfahrzeugen kompatibel sind. Andere als die zugelassenen Behälter können zur Abfuhr nicht angenommen werden.

### **§ 18 Anforderungen an die Überlassung der Abfälle im Holsystem**

- (1) Die überlassenen Behältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehältnisse betriebsbereit und in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten und dafür zu sorgen, dass diese den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von ihnen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (2) Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältnissen sind dem AZV unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die der Anschlusspflichtige oder der Nutzer durch unsachgemäßen Gebrauch oder vorsätzliche Zerstörung an den überlassenen Abfallbehältnissen zu verantworten hat, haftet der Anschlusspflichtige.
- (3) Die Abfallbehältnisse nach § 17 Abs. 1 Buchst. a) dürfen nur zur Aufnahme von pflanzlichen Grünabfällen, die Abfallbehältnisse nach § 17 Abs. 1 Buchst. b) nur für die Aufnahme von Hausmüll oder hausmüllähnlichen Gewerbeabfall und die Abfallbehältnisse nach § 17 Abs. 1 Buchst. c) nur für die Aufnahme von Papier/Pappe/Kartonagen verwendet werden.
- (4) Die Behältnisse dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen und flach aufliegen, damit eine spätere ordnungsgemäße Leerung mit den technischen Einrichtungen der eingesetzten Sammelfahrzeuge möglich ist. Falls der Deckel nicht ordnungsgemäß geschlossen ist, hat der AZV oder der beauftragte Dritte keine Verpflichtung das betreffende Gefäß zu entsorgen. Die Gefäße sind ferner so zu befüllen, dass beim Entleerungsvorgang der Inhalt problemlos durch die Schwerkraft restlos herausfällt. Lassen sich die Gefäße nicht mit den technischen Einrichtungen der eingesetzten Sammelfahrzeuge leeren, besteht kein Anspruch auf eine erneute oder zusätzliche Entleerung oder eine Gebührenminderung. Abfallsäcke dürfen nur zugebunden zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (5) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältnisse eingepresst, eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, leicht entzündliche, brennende, glühende, heisse, flüssige oder metallische Abfälle, Abfälle, die das Entleeren erschweren und Abfälle, die von der Entsorgung und vom Einsammeln und Befördern durch den AZV ausgeschlossen sind (§ 6 Abs. 1 und 2), in Abfallbehältnisse oder Abfallsäcke zu füllen. Auf die Gefahr einer Explosion durch leichtentzündliche Stoffe (z. B. Benzin, Verdünnungen, mit solchen Stoffen getränktes Putzmaterial u. ä.) wird hingewiesen.
- (6) Die Abfallbehältnisse nach § 17 Buchst. a), b) und c) sind am Abfuhrtag von den Anschlusspflichtigen geschlossen bis spätestens 6:00 Uhr am äußersten Straßen- bzw. Gehsteigrand der mit den Sammelfahrzeugen nächstbefahrbaren öffentlichen Straße so aufzustellen, dass das Müllsammelfahrzeug den Bereitstellungsplatz gefahrlos erreichen kann, und die Behältnisse vom Abfuhrpersonal ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. abgefahren werden können. Sie sind so aufzustellen, dass sie nicht unnötig angehoben werden müssen. Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr darf durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die Behältnisse sind am Tage der Leerung von den Anschlusspflichtigen wieder an den Standplatz zurückzubringen. Anschlusspflichtige, deren Grundstücke nicht an öffentlichen Straßen und Wegen anliegen oder deren

Grundstücke wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse mit den jeweils eingesetzten Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erschwerten Umständen entsorgt werden können, müssen die Abfälle zu den Abfuhrzeiten an der Mündung der jeweiligen Grundstückszufahrt oder, falls diese nur über einen Privatweg zu erreichen ist, an der Einmündung zur nächstgelegenen mit Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße zur Abfuhr bereitstellen. Das gleiche gilt, wenn Grundstücke aus sonstigen Gründen, z.B. bei Straßensperrungen oder Baumaßnahmen, nicht angefahren werden können.

- (7) Die Standplätze der Behältnisse sind von den Anschlusspflichtigen sauber zu halten. Nach Abholung der bereitgestellten Abfälle sind verschmutzte Flächen durch den Anschlusspflichtigen oder dessen Beauftragten unverzüglich zu säubern. Werden Gegenstände zur Abfuhr bereitgestellt, für die eine Abholung nicht beantragt wurde oder die nach dieser Satzung nicht dem Holsystem unterliegen, hat der Anschlusspflichtige selbst oder dessen Beauftragter unverzüglich eine geordnete Entsorgung vorzunehmen.
- (8) Sperrmüll (gem. § 15 Abs. 3 a) wird einmal im Monat vom AZV oder dessen Beauftragten zum besonders vereinbarten Zeitpunkt nach dem Abrufsystem jeweils am Straßenrand im Bereich des Grundstückes abgeholt. Der AZV oder dessen Beauftragter bestimmt den jeweiligen Abholzeitpunkt; er teilt ihn dem Besitzer mindestens eine Woche vor Abholung mit. Nicht angemeldeter Sperrmüll wird nicht entsorgt. Von der Abholung ausgenommen ist, unbeschadet des § 6 Abs. 1, Sperrmüll, der wegen seines Volumens (nicht Menge) oder seines Gewichts nicht mit den technischen Einrichtungen an den eingesetzten Sammelfahrzeugen verladen werden kann, oder der die technischen Einrichtungen an den zur Sammlung eingesetzten Fahrzeugen stören oder beschädigen kann. Ebenfalls von der Sperrmüll-Abholung ausgenommen sind Abfälle, die gem. § 15 entweder im Hol- oder Bringsystem gesondert zur Abfuhr bereitgestellt oder zu den Sammelstellen oder Sammeleinrichtungen verbracht werden müssen. Die Besitzer haben den Sperrmüll am Tage der Abfuhr rechtzeitig zur Abholung bereitzustellen.

Zusätzlich können Besitzer von Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen (bis 3 m<sup>3</sup>) einen Sperrmüll-Eil-Service gegen eine gesonderte Gebühr in Anspruch nehmen. Die Anmeldung kann telefonisch ausschließlich beim AZV erfolgen. Die Abholung wird innerhalb von 48 Stunden nach der Anmeldung in der Zeit von 8:00 bis 20:00 Uhr durchgeführt. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertag unterbrechen die 48 Stundenfrist. Bei der Nutzung des gebührenpflichtigen Sperrmüll-Eil-Service kann auch gegen eine weitere gesonderte Gebühr der Abtransport aus der Wohnung erfolgen.

Sperrmüll, der haushaltsübliche Mengen überschreitet, kann darüber hinaus von den Besitzern gebührenpflichtig als Hausmüll zu der vom AZV betriebenen Abfallentsorgungsanlage gebracht werden. § 20 gilt entsprechend. Haushaltsübliche Sperrmüllmengen (bis 3 m<sup>3</sup>) gemäß § 15 Abs. 3 a können über die Abholung nach dem Abrufsystem hinaus 12-mal pro Jahr per Selbstanlieferung mit einer Nutzeridentifizierung (Personalausweis oder aktueller Gebührenbescheid) kostenlos auf dem „Entsorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg“ angeliefert werden.

- (9) Haushaltsübliche Elektro- und Elektronikgroß- und Kühlgeräte (§ 15 Abs. 3 b) werden vom AZV oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge beantragt. Der AZV oder dessen Beauftragter bestimmt den jeweiligen Abholzeitpunkt; er teilt ihn dem Besitzer mindestens eine Woche vor Abholung mit. Die Elektro- und Elektronikgroß- und Kühlgeräte sind am Abholtag bereitzustellen; die Kühlgeräte so, dass in ihnen enthaltene Flüssigkeiten nicht auslaufen oder enthaltene Gase nicht in die Atmosphäre entweichen können. Haushaltsübliche Elektro- und Elektronikgroß- und Kühlgeräte (§ 15 Abs. 3 b) können auch bei den bekanntgemachten Annahmestellen abgegeben werden.
- (10) Bei Verstößen gegen die Anforderungen an die Überlassung der Abfälle ist der AZV oder der beauftragte Dritte berechtigt, die Einsammlung der Abfälle zu verweigern.

### **§ 19 Abfuhrhythmus im Holsystem**

- (1) Pflanzliche Grünabfälle und Restmüll werden grundsätzlich im vierzehntägigen Rhythmus abgefahren. Die Abholung von pflanzlichen Grünabfällen und Restmüll erfolgt in der Regel im Wechsel, d. h. in einer Woche pflanzliche Grünabfälle, in der darauf folgenden Woche Restmüll, dann wieder pflanzliche Grünabfälle, usw. Abweichend von dieser Regelung werden die pflanzlichen Grünabfälle in den Monaten Dezember bis März monatlich entsorgt. Abfälle nach § 15 Abs. 2 c) (Papier/Pappe/Kartonagen) und § 16 Abs. 1 (Verkaufsverpackungen aus Glas, Metall, Papier, Kunst- und Verbundstoffen) werden monatlich abgefahren. Der für die Abholung vorgesehene Wochentag wird in einem jährlich erscheinenden Abfuhrplan vom AZV bekanntgegeben.
- (2) Der AZV kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen oder deren Rhythmus verschieben.
- (3) Muss der Zeitpunkt der Abholung gem. Abs. 1 oder 2 verlegt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht. Unterbleibt dies, können hieraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

## **§ 20 Anforderungen an die Überlassung von Abfällen im Bringsystem**

- (1) Sofern Annahmestellen für pflanzliche Grünabfälle und andere Siedlungsabfälle zur Verwertung aus Haushalten bei den Städten und Gemeinden bestehen, können die vg. Abfälle zum Zwecke der ortsnahen Entsorgung dorthin gebracht und dem Recyclingpersonal zur Zwischenlagerung überlassen werden. Für den ordnungsgemäßen Ablauf und Zustand dieser Annahmestellen sind allein die Städte und Gemeinden zuständig. Die Öffnungszeiten regeln sich nach den ortsüblichen Belangen der Städte und Gemeinden. Die auf den vg. Annahmestellen gesammelten Abfälle aus Haushalten sind dem AZV auf dem Entsorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg („Am Mittelrück“) zur weiteren Verwertung (ggf. gebührenpflichtig) anzudienen.
- (2) Die in § 15 Abs. 5 b) aufgeführten Abfälle (Sonderabfälle) sind dem Personal bei der mobilen Schadstoff-Kleinmengensammlung in verschlossenen und dichten Behältnissen zu übergeben. Die Abgabe hat getrennt nach den jeweiligen Abfallstoffen zu erfolgen. Angaben über die zugelassenen Abfallarten und Abfallmengen erteilt der AZV. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der mobilen Schadstoff-Kleinmengensammlung und der stationären Sammelstelle werden vom AZV bekanntgegeben.

## **§ 21 Getrennt sammeln von Gewerbeabfällen**

- (1) Gewerbeabfälle werden wie Hausmüll entsprechend dieser Satzung entsorgt, sofern diese in den in § 17 genannten Behältnissen gesammelt werden können. Die Vorschriften über die Hausmüllabfuhr (§§ 15 - 20) gelten entsprechend. Ferner sind die Absätze 3 bis 5 zu beachten. Soweit sich das Volumen nicht feststellen lässt (z.B. Grundstücksnutzung durch Haushalte und Gewerbebetriebe), wird es vom AZV verbindlich geschätzt.
- (2) Gewerbeabfälle, die gemäß Absatz 1 nicht wie Hausmüll gesammelt werden können und folglich gemäß § 6 Abs. 2 von der Einsammlung und Beförderung durch den AZV ausgeschlossen sind, hat der Abfallbesitzer in den Abfallbehandlungsanlagen des AZV zu entsorgen (§ 6 Abs. 3 i. V. m. § 23). Ausgenommen hiervon sind Abfälle nach § 6 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 4. Ferner sind die Absätze 3 - 5 des § 21 zu beachten.
- (3) Die Besitzer von Gewerbeabfällen müssen, soweit sie die Abfallentsorgungseinrichtung des AZV benutzen, entsprechend den allgemeinen Vorschriften und Bestimmungen dieser Satzung die Menge der Abfälle so gering gehalten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.
- (4) Der AZV kann anordnen, dass Gewerbeabfälle behandelt werden müssen, wenn dies erforderlich ist, um
  - a) die Verwertung oder Ablagerung der Abfälle zu erleichtern oder
  - b) Gefahren für die Umwelt zu verringern, die bei der Entsorgung auftreten können oder
  - c) vorhandene Entsorgungseinrichtungen besser oder wirtschaftlicher zu nutzen.
- (5) Mit den nachfolgend genannten, für Menschen gefährlichen Abfällen aus Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten ist vor einer Überlassung an die öffentliche Abfallentsorgung des AZV, sofern ein Ausschluss nach § 6 Abs. 1 nicht vorliegt, folgendermaßen zu verfahren:
  - a) Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitzkantige Gegenstände sind in festen, mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel erhältlich sind, zu verpacken;
  - b) Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschl. Glasbruch aller Art sind in festen, mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel erhältlich sind, zu verpacken;
  - c) Verbandmaterial, Tupfer, Spatel, Pappbecher und sonstige durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfälle sind in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zusammen mit den in Schachteln verpackten Abfällen nach Buchst. a) und b) der öffentlichen Abfallentsorgung in zugelassenen Behältnissen zu übergeben. Die Säcke sind zugebunden in den Behältnissen zu überlassen.

Der Abfallbesitzer hat in jedem Falle sicherzustellen, dass niemand durch die eingesammelten oder zum Transport bereitgestellten Abfälle gefährdet wird. Der AZV kann im Einzelfall oder durch öffentliche Bekanntmachung vorschreiben, dass die Einsammel- bzw. Transportgefäße verschließbar sein müssen, oder dass sie in einem abschließbaren Raum unterzubringen sind.

## **§ 22 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

Die Benutzung der vom AZV zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der aktuellen Benutzungssatzung und der jeweiligen Betriebs- bzw. Benutzerordnung. Den Anweisungen des Personals ist dabei Folge zu leisten.

## **II. Gebühren**

### **§ 23 Gebührenpflicht**

- (1) Der AZV erhebt für das Einsammeln, Befördern, Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle Benutzungsgebühren.
- (2) Nähere Regelungen trifft eine besondere Gebührensatzung.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Überwachungsbefugnisse**

- (1) Der AZV ist befugt,
  1. den Inhalt der Restmüllbehältnisse und der Behältnisse für pflanzliche Grünabfälle und Papier/Pappe/Kartonagen im Hinblick auf die Trennpflichten gem. § 18 Abs. 3 zu kontrollieren,
  2. angelieferte Abfälle einer chemisch-physikalischen Untersuchung zu unterziehen oder eine Untersuchung durch geeignete Sachverständige zu verlangen, a) wenn rechtliche Vorschriften dies gebieten oder b) wenn der Verdacht besteht, dass Stoffe, die Abfallverwertungs-, Abfallbehandlungs- oder Abfallablagerungseinrichtungen beeinträchtigen können oder Stoffe, die von der Entsorgung durch den AZV ausgeschlossen sind, enthalten sind,
  3. Gutachten von Sachverständigen einzuholen, wenn zweifelhaft ist, ob Abfälle in den Einrichtungen des AZV schadlos entsorgt werden können oder in welchen Einrichtungen des AZV eine Entsorgung möglich ist,
  4. Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen.
- (2) Die Kosten von Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2 - 4 trägt der Überlassungspflichtige. Der Anlieferer haftet gesamtschuldnerisch neben dem Überlassungspflichtigen für die Erstattung von Kosten.
- (3) Führen Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2 - 4 zu längeren Standzeiten der vom Anlieferer verwendeten Fahrzeuge oder Behältnisse, kann für den dadurch bedingten Ausfall kein Schadenersatzanspruch gegen den AZV geltend gemacht werden.

### **§ 25 Ausschluss der Anlieferung zu den Entsorgungseinrichtungen, Schadenersatz**

- (1) Der AZV kann Anlieferer befristet von der Benutzung der Entsorgungseinrichtungen ausschließen, wenn sie wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassene Benutzungsordnung verstoßen haben oder mit der Gebührenzahlung in Verzug sind, soweit gewährleistet ist, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Die Anlieferer von Abfällen haften für Schäden und Aufwendungen, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen zu den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen entstehen. Die Überlassungspflichtigen haften für Schäden und Aufwendungen, die an Abfallbehältnissen, an Sammelfahrzeugen und an den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen des AZV durch Eingabe nicht zugelassener Abfälle in die jeweiligen Abfallbehältnisse entstehen.

### **§ 26 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. nach § 6 ausgeschlossene Abfälle dem AZV überlässt oder zuführt,
  2. den Vorschriften des Anschluss- und Benutzungszwanges gem. § 8 zuwiderhandelt,

3. den Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 10 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit ungültigen Angaben nachkommt,
  4. nicht abgeholte Abfälle entgegen § 11 Abs. 2 nicht wieder zurücknimmt,
  5. entgegen § 17 Abs. 3 Restmüll bei verstärktem Anfall nicht in den dafür bestimmten und zugelassenen Abfallsäcken zur Abfuhr bereitstellt,
  6. entgegen § 18 Abs. 3 die Abfallbehältnisse nicht für die dafür vorgesehenen Abfälle/Wertstoffe verwendet,
  7. entgegen § 18 Abs. 9 Kühlgeräte nicht so aufstellt, dass weder enthaltene Flüssigkeiten auslaufen noch enthaltene Gase entweichen können,
  8. die Anforderungen bezüglich überlassener Abfälle im Bringsystem aus Haushaltungen nach § 20 außer acht lässt,
  9. den Bedingungen bezüglich der Getrenntsammlung von Gewerbeabfällen nach § 21 nicht nachkommt,
  10. die Bedingungen der Selbstanlieferung von Abfällen gem. § 22 nicht berücksichtigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 10,00 EUR bis zu 5.000,00 EUR in jedem Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden bis zur gemäß § 29 Abs. 2 HAKA höchstzulässigen Grenze von 50.000,00 EUR.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

#### **§ 27 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel**

- (1) Der AZV kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

#### **§ 28 Inkrafttreten**

- (1) Diese Abfallsatzung tritt am 01. Dezember 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallsatzung des AZV in der zuletzt gültigen Fassung vom 25. November 2008, in Kraft getreten am 1. Januar 2009 außer Kraft.

Bad Hersfeld, den 20.11.2009

Der Vorstand  
des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes  
Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV)



Christa Bittner  
Vorsitzende des Verbandsvorstandes

Vorstehende Abfallsatzung wird gemäß § 16 der Verbandssatzung des AZV öffentlich bekannt gemacht.

Bad Hersfeld, den 20.11.2009

Der Vorstand  
des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes  
Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV)



Christa Bittner  
Vorsitzende des Verbandsvorstandes